

Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 28. September 1999

(ABl. 2000 S. 87)

§ 1

1. Die EKHN unterhält
 - das Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Frankfurt am Main,
 - das Martin Luther King Haus in Frankfurt am Main-Schwanheim und
 - das Evangelische Zentrum für Studierende am Gonsenheimer Spieß in Mainz,
 - nachfolgend Wohnheime genannt.
2. Die Wohnheime sind Wohnstätten für Studierende der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen und zugleich Orte für die Arbeit der Evangelischen Studierenden-gemeinden.
3. ¹Die Wohnheime sollen das Zusammenleben der Studierenden fördern, die Gemein-schaft stärken und soziales und ökumenisches Lernen ermöglichen.
²Das evangelische Profil der Wohnheime wird entscheidend durch die Studierenden-gemeinden geprägt. ³Diese bieten Einzelnen und Gruppen Beratung und Möglichkeiten zur Mitarbeit an. ⁴Sie schaffen im Sinne des Evangeliums einen Freiraum für die inter-religiöse und internationale Begegnung, indem sie zum Dialog mit dem christlichen Glauben einladen.
4. In den Studentenwohnheimen finden Studierende verschiedener Herkunft und ver-schiedenen Glaubens Aufnahme.

§ 2

1. ¹Die Wohnheime werden als Wirtschaftsbetrieb i. S. § 38 Kirchliche Haushaltsordnung geführt. ²In dem Wirtschaftsplan sind alle Kosten einschließlich der Rücklagenbildung zur (Wieder-) Beschaffung von Inventar und zur baulichen Unterhaftung der Gebäude auszuweisen. ³Die Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen der Liegen-schaften finden dabei keine Berücksichtigung.
2. ¹Die Mieten sind so festzulegen, dass mindestens die unter 1. genannten Kosten ge-deckt werden. ²Zur Kostendeckung sollen auch zweckgebundene Spenden und Spon-soringmittel verwendet werden. ³Etwaige Überschüsse werden der Rücklage zuge-führt.

3. Der Wirtschaftsplan, der Stellenplan und das Vermögensverzeichnis werden jährlich als Anlage zum Haushaltsgesetz von der Kirchensynode verabschiedet.
4. ¹Die Wohnheime verfolgen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung vom 16.3.1976. ²Das Geschäftsgebaren der Heime ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. ³Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴*Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Wohnheime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3

¹Die Arbeit in den Wohnheimen wird von einem gemeinsamen Beirat begleitet. ²Dieser besteht aus:

- Je einer Vertreterin/einem Vertreter der Bewohnerinnen/Bewohner der drei Häuser, die von der Heimvollversammlung für jeweils zwei Semester entsandt werden.
- Eine Pfarrerin/ein Pfarrer der ESG Frankfurt.
- Eine Pfarrerin/ein Pfarrer der ESG Mainz.
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des Theologischen Konvikts.
- Eine Vertreterin/ein Vertreter der Öffentlichkeit/kirchlicher Arbeit aus Frankfurt.
- Eine Vertreterin/ein Vertreter der Öffentlichkeit/kirchlicher Arbeit aus Mainz.

³Die Vertretungen der Öffentlichkeit/kirchlicher Arbeit werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der Wohnheimbeiräte für die Dauer von drei Jahren berufen.

⁴Der Beirat hat begleitende und beratende Funktion. ⁵Er unterstützt insbesondere die Entwicklung des evangelischen Profils in den Wohnheimen. ⁶Er wird jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung durch den/die Geschäftsführer/in informiert und kann dazu Stellung nehmen. ⁷Er begleitet und berät die Arbeit des/der Geschäftsführers/in.

⁸Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. ⁹Zu den Sitzungen wird mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den oder die Vorsitzende/n oder seines/seiner – ihres/ihrer Stellvertreters/in eingeladen. ¹⁰Der/die zuständige theologische und/oder juristische Referent/Referentin können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

¹¹Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erstellt und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist.

§ 4

¹Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Kirchenverwaltung angestellt.

²Er/sie leitet die Wohnheime eigenverantwortlich. ³Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin:

- Abschluss der Mietverträge/Kündigung
- Überwachung der Mieteingänge
- Erstellung und Abwicklung des Wirtschaftsplanes
- Anschaffungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Organisation und Hausverwaltung
- Wahrnehmung des Hausrechts.

§ 5

¹In den Wohnheimen werden folgende **Mitvertretungsorgane** gebildet:

1. Als Vertretung aller Hausbewohner/Hausbewohnerinnen die **Vollversammlung**, die mindestens einmal im Semester zusammentrifft.
2. ¹Als Vertretung der jeweiligen Flurbewohner/Flurbewohnerinnen die **Flurversammlung**. ²Die Flurversammlung tritt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Semester zusammen.
3. Der **Wohnheimbeirat**, der aus den Flursprechern, dem/der Geschäftsführer/in, dem Hausmeister und je einer Vertretung der ESG und des Theologischen Konvikts besteht.
4. Der **Aufnahmebeirat** besteht aus drei studentischen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen die für die Dauer eines Jahres von der Vollversammlung gewählt werden; außerdem dem/der Geschäftsführer/in und einer ESG-Vertretung.

²Die Einzelheiten werden in der Hausordnung der Wohnheime festgelegt, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.

§ 6

¹Für die Aufnahme in den Wohnheimen ist der/die Geschäftsführer/in zuständig.

²Nach den Bewerbungsunterlagen trifft der/die Geschäftsführer/in, unter Beratung durch den Aufnahmebeirat die Auswahl. ³Dabei ist auf angemessene Anteile verschiedener Gruppen zu achten.

⁴Die Anzahl der Wohnheimplätze für Studierende der evangelischen Theologie wird durch die Kirchenverwaltung in den einzelnen Häusern festgelegt.

⁵Alle Bewerbungen, denen nicht unmittelbar stattgegeben werden kann, kommen in zeitlicher Reihenfolge für drei Monate in eine **Warteliste**. ⁶Neben der Quotenregelung sind soziale und persönliche Kriterien zu berücksichtigen. ⁷Die Flurgemeinschaften – vertreten

durch Flursprecher/innen – können neue Mitbewohner/innen zur Aufnahme in ihre Flurgemeinschaft vorschlagen.

⁸Dabei ist zu beachten, dass in jeder Flurgemeinschaft nicht mehr als zwei Personen aus dem gleichen Ausland wohnen sollen.

⁹Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, in Ausnahmesituationen Mietverträge ohne Beteiligung des Aufnahmebeirats abzuschließen.

¹⁰Die Wohnzeit ist auf acht Semester befristet. ¹¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Wohnzeit nach Beratung im Aufnahmebeirat durch den/die Geschäftsführer/in verlängert werden.

§ 7

¹Die Verwaltung der Mittel und des Vermögens erfolgt nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften. ²Rechnungs- und Kassenprüfung obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der EKHN.

³Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut vom 30. Juni 1986 (ABl. EKHN 1986 S. 178) außer Kraft.